

unsere spielregeln:

# allgemeine geschäftsbedingungen



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der Hutchison Telecom GmbH

## 1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Hutchison Telecom GmbH (nachfolgend als »Hutchison« bezeichnet) erbringt alle ihre angebotenen Telekommunikationsleistungen sowie alle sonstigen Leistungen (im folgenden als »Leistungen« bezeichnet) ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als »die Bedingungen« bezeichnet), die der Kunde durch Erteilung des Auftrags anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist, selbst im Falle der Leistung, ausgeschlossen, auch wenn Hutchison ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Hutchison kann diese Bedingungen, die Leistungsbeschreibung oder die Preisliste ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom Kunden genehmigt. Hutchison wird dem Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

## 2. Vertragsschluss und Kreditwürdigkeitsprüfung

- 2.1 Alle Angebote von Hutchison sowie die hierzu gehörigen Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen Hutchison und dem Kunden kommt zustande durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen schriftlichen Formulars, den Hutchison – vorbehaltlich von Ziffern 2.3 - 2.6 - durch Überlassung der freigeschalteten Telefonkarte annimmt.
- 2.3 Der Inhalt des Vertrages zwischen Hutchison und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des schriftlichen Auftragsformulars, der Leistungsbeschreibung, der Preisliste sowie diesen Bedingungen.
- 2.4 Hutchison überprüft die Kreditwürdigkeit jedes Kunden vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften gemäß Ziffer 14. Hutchison führt diese Prüfung kurzfristig, normalerweise binnen 3 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden bei Hutchison, durch. Beantragt der Kunde nach Vertragsschluss die Ausdehnung der Leistung auf das Ausland (vgl. Ziffer 3.4.4), ist Hutchison berechtigt, die Prüfung der Kreditwürdigkeit zu wiederholen.
- 2.5 Bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Antragsstellers, weil aufgrund der nach Ziffern 2.4 bzw. 14 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder liegen vergleichbare Fälle vor, kann Hutchison die Annahme des Auftrages des Kunden ablehnen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.  
Hutchison kann den Auftrag auch ablehnen, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt.  
Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von Hutchison beglichen hat.
- 2.6 Hutchison ist berechtigt, die Leistung von der Einhaltung eines im Einzelfall festzulegenden Kreditlimits abhängig zu machen. Das Kreditlimit wird festgelegt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Bei Überschreitung des Kreditlimits ist Hutchison berechtigt, die Telefonkarte ganz oder teilweise zu sperren.

## 3. Leistungsarten und Leistungsumfang

- 3.1 Art und Umfang von Hutchisons Leistungen sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, wie sie insbesondere dem vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste sowie diesen Bedingungen zu entnehmen sind. Es ist nicht die Absicht von Hutchison, und der Vertrag zwischen den Parteien ist nicht darauf angelegt, eine weitergehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit von Hutchisons Leistungen zu übernehmen.
- 3.2 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 3.3 Entsprechend Ziffer 3.1 stellen die Angaben in den Leistungsbeschreibungen, diesen Bedingungen der Preisliste, Katalogen und sonstigen dem Kunden von Hutchison überlassenen Unterlagen keinesfalls eine Garantieübernahme für eine besondere Beschaffenheit von Hutchisons Leistungen dar.
- 3.4 Einzelne Merkmale der Mobilfunkdienstleistung
- 3.4.1 Hutchison ist Diensteanbieter der Mobilfunkdienste D1, D2 und E-Plus. Hutchison bedient sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten des Mobilfunkdienstes D1 der Deutschen Telekom AG, des Mobilfunkdienstes D2 der Mannesmann Mobilfunk GmbH und des Mobilfunkdienstes E-Plus der E-Plus Mobilfunk GmbH.
- 3.4.2 Hutchison ermöglicht dem Kunden den Zugang zu dem von ihm gewählten Mobilfunknetz und stellt ihm eine Rufnummer sowie eine Telefonkarte mit persönlicher Identifikationsnummer (pPIN) und entsprechenden persönlichen Entsperrungscodes zur Verfügung. Telefonkarte und PIN sind Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweils gewählten Mobilfunknetz von D1, D2 oder E-Plus.
- 3.4.3 Die Leistungen von Hutchison werden durch die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Betreiber der D- bzw. E-Netze sowie durch den von ihnen jeweils vorgegebenen Ausbauzustand dieser Netze bestimmt, auf die Hutchison keinen Einfluss hat. Der Umfang von Hutchisons Leistungen ist deshalb insbesondere räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunknetze in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 3.4.4 Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland sowie Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (Roaming) sind möglich, sofern die Betreiber der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunknetze dies technisch ermöglichen bzw. dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart haben; sie bedürfen aber in jedem Fall einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit Hutchison. Über diese Voraussetzungen informiert Hutchison den Kunden auf Anfrage, jedoch ist Hutchison immer berechtigt, vom Kunden eine Kautions in Höhe von bis zu EURO 1.500,00 für solche Auslandsverbindungen zu fordern; die Freigabe für Auslands- und Roaminggespräche erfolgt keinesfalls vor Eingang der Kautions auf dem Konto von Hutchison.
- 3.4.5 Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse (z. B. Brücken und Gebäude) oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.
- 3.4.6 Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen von Hutchison können unter der Voraussetzung, dass Hutchison und ihre Erfüllungsgehilfen sie nicht zu vertreten haben auch auf – Unterbrechungen der Stromversorgung,  
– technischen Änderungen an den Anlagen des Kunden oder des Netzbetreibers (z. B. Verbesserung des Netzes, Verlegung der Standorte von Anlagen),  
– sonstigen Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen) die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, beruhen. Sind sie von Hutchison oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten, gilt Ziffer 12.
- 3.4.7 Für die Nutzung von Prepaid-/Guthabenmobilfunkkarten, z. B. CALL Telly-D1-Xtra gelten abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 3.4.8 Hutchison ist berechtigt, die dem Kunden zugeteilte Rufnummer unter Einhaltung einer angemessenen Anknüpfungsfrist von im Regelfall nicht weniger als 2 Wochen aus unvermeidlichen, schwerwiegenden technischen oder betrieblichen Gründen zu ändern.
- 3.5 Hutchison ist es technisch nicht möglich, Einzelverbindungsanweise für SMS-Nachrichten und Daten-Dienste zu generieren; sie können deshalb dem Kunden keinesfalls zur Verfügung gestellt werden.

## 4. Leistungstermine und Fristen

- 4.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn Hutchison diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Hutchison getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Freischaltung.

- 4.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Hutchison liegende und von Hutchison nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, behördlichen Maßnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen entbinden Hutchison für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Falls die Störung länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Verzögern sich die Leistungen von Hutchison, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Hutchison die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

## 5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die jeweils gültigen Preise für die Leistungen und sonstigen Dienstleistungen ergeben sich aus der dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarte Leistung übermittelten bzw. bei Preisänderungen nach Ziffer 1.2 dem Kunden mitgeteilten Preisliste von Hutchison. Bei Preiserhöhungen nach Ziffer 1.2 hat der Kunde das dort beschriebene Widerspruchsrecht.
- 5.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung der Leistungen.
- 5.3 Hutchison stellt dem Kunden Rechnung:
  - (I) monatlich im Voraus für nutzungsunabhängige Leistungen (passive Sprach- und Datenkommunikationen – Empfang von Anrufen oder Daten) – insbesondere in Form z. B. einer monatlichen Grundgebühr; nimmt der Kunde solche Leistungen nur während eines Teils des Monats in Anspruch, so wird das Entgelt auch nur anteilig pro Tag der Inanspruchnahme mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet
  - (II) für nutzungsabhängige Leistungen (aktive und passive Sprach- und Datenkommunikationen – insbesondere Tätigen von Telefonanrufen und Versenden von Daten) am Ende eines jeden Kalendermonats für den Vormonat, mit Ausnahme von Roaming, SMS und weiteren Datendiensten, die jeweils aus technischen Gründen erst in Rechnung gestellt werden, nachdem der jeweilige Netzbetreiber gegenüber Hutchison diesbezüglich Rechnung gestellt hat
  - (III) sonstige Leistungen (insbesondere z. B. Anschluss an das Mobilfunknetz oder die Bearbeitung für Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung) unmittelbar nach Erbringung der jeweiligen Leistunglaut Preisliste soweit Entgelte für die entsprechenden Leistungen jeweils erhoben werden oder anfallen. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen enthalten und wird in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.
- 5.4 Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.5 Hutchison zieht den Rechnungsbetrag per Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden ein.  
Für jede mangels Deckung und aufgrund des Verschlusses des Kunden oder seiner Bank zurückgeordnete Lastschrift erhebt Hutchison ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift nach der jeweils gültigen Preisliste.  
Ereilt der Kunde keine Einzugsermächtigung (z. B. bei Zahlung per Überweisung oder Scheck) kann Hutchison für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Zusatzentgelt für die administrative Abwicklung jedes zu verbuchenden Zahlungsvorganges nach der entsprechenden jeweils gültigen Preisliste verlangen.
- 5.6 Wird Hutchison nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist Hutchison berechtigt, nach ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann Hutchison den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Hutchison ausdrücklich vorbehalten.
- 5.7 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen von Hutchison bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.
- 5.8 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Hutchison ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 6. Zahlungsverzug

- 6.1 Zahlt der Kunde bei Zugang der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht, gerät er in Verzug (§ 286 Abs. 2 BGB).
- 6.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 6.1), ist Hutchison berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltungsmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.3 Hutchison ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt Hutchison die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird. Hutchison gibt die Sicherheit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, sobald alle Forderungen beglichen sind.
- 6.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Hutchison zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 2.4 berechtigt. Ergeben sich jetzt Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 2.5, kann Hutchison entsprechende Sicherheiten fordern. Bei negativer Kreditauskunft kann Hutchison Beschränkungen für Auslandsgespräche einführen oder ein Kreditlimit entsprechend Ziffer 2.6 verhängen.
- 6.5 Im übrigen kommt eine Sperre des Zugangs/Anschlusses nach Ziffer 7 in Betracht.

## 7. Sperre bei Zahlungsverzug

7. Hutchison ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre ohne Anknüpfung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet.

## 8. Einwendungen gegen Rechnungen, Nutzung durch Dritte

- 8.1 Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Rechnungsdatum, schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit (vgl. Ziffer 5.4) berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; Hutchison wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Ansprüche des Kunden aus berechtigten Einwendungen, die aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, erst nach Fristablauf erhoben werden können, bleiben unberührt, sofern Hutchison eine Überprüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist (vgl. Ziffer 8.2). Im Fall berechtigter Einwendungen findet Ziffer 5.7 entsprechende Anwendung.
- 8.2 Nach Ablauf von spätestens 6 Monaten nach Rechnungsversand ist Hutchison aus Datenschutzgründen gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zugrundeliegenden Verbindungsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Hutchison wird den Kunden auf jeder Rechnung gesondert auf diese Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hinweisen.
- 8.3 Bestreitet der Kunde die Höhe der ihm von Hutchison in Rechnung gestellten Entgelte, so ist Hutchison vom Nachweis von Einzelverbindungen jedoch befreit, wenn Verbindungsdaten aus technischen Gründen (bei SMS- und Daten-Diensten) oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden oder auf seinen Wunsch oder aus rechtlichen Gründen gelöscht wurden. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Hutchison Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Rechnungen; sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.
- 8.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

## 9. Nutzung/Behandlung der Telefonkarte

- 9.1 Die Telefonkarte (vgl. Ziffer 3.4.2) wird dem Kunden zum Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum von Hutchison und ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen an Hutchison zurückzugeben. Hutchison darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.

- 9.2 Die Telefonkarte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so dass Missbrauch und Verlust vermieden werden. Die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrcodes sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der Telefonkarte oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.
- 9.3 Hutchison ist der Verlust, der Diebstahl oder die nicht nur vorübergehende unberechtigte Drittnutzung der Telefonkarte oder ihre unbefugte Drittnutzung sowie jeder nach Übergabe (vgl. Ziffer 3.4.3) eintretende Defekt der Telefonkarte unverzüglich unter Angabe des Kennwortes/PIN mitzuteilen. Hutchison wird die Telefonkarte unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue Telefonkarte zur Verfügung stellen. Soweit Hutchison den Verlust, den Diebstahl, die Drittnutzung oder den Defekt nicht zu vertreten hat, hat der Kunde den Aufwand für die Bereitstellung einer neuen Telefonkarte gemäß Preisliste zu erstatten. Der Nachweis eines geringen Aufwands bleibt dem Kunden vorbehalten.
- 9.4 Unterlässt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung nach Ziffer 9.3, hat er die Telefonkarte freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht, so haftet der Kunde für alle Gesprächsgebühren und sonstigen nutzungsabhängigen Entgelte, die bis zur Mitteilung anfallen.
- 9.5 Der Kunde wird nur solche Endgeräte verwenden, die für die Nutzung in einem GSM oder DCS 1800 Mobilfunknetz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Endgeräte alle von Hutchison angebotenen Leistungen unterstützen.
- 9.6 Der Kunde wird vor Inanspruchnahme der Leistung »Anrufumleitung« sicherstellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet werden sollen, damit einverstanden ist und bei der Gebrauchsüberlassung auch Dritte auf diese Verpflichtung hinweisen.
- 9.7 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 9.6 ist der Kunde keinesfalls berechtigt, die Telefonkarte für Vermittlungs- oder Übertragungssysteme zu nutzen, die Verbindungen eines Anrufers, der nicht mit dem Kunden identisch ist und der die Rufnummer eines anderen Teilnehmers in einem beliebigen Mobilfunknetz gewählt hat, über die Telefonkarte an diesen empfangenden Teilnehmer weiterleiten.
- 10. Allgemeine Pflichten des Kunden**
- 10.1 Der Kunde wird die Leistungen von Hutchison nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen und insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde wird Hutchison von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.
- 10.2 Der Kunde wird Hutchison unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Geschäfts- oder Wohnsitzes bzw. sofern er Geschäftskunde ist, jede Änderung seiner Firma und Rechtsform und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung schriftlich anzeigen. Auch Rufnummernänderungen oder Änderungen von Anschlussarten sind Hutchison unverzüglich mitzuteilen.
- 10.3 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hutchison auf Dritte übertragen.
- 11. Leistungsstörungen und Gewährleistung**
- 11.1 Hutchison gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. Ziffer 3.1) aufweisen.
- 11.2 Hutchison übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit der Mobilfunknetze von D1, D2 und E-Plus und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Hutchison tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Ansprüche gegen diese Dritten an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- 11.3 Hat Hutchison die jeweilige Störung oder den Mangel zu vertreten oder dauern sie länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung etwaiger monatlich zahlbarer nutzungsunabhängiger Entgelte berechtigt.
- 11.4 Im übrigen hat der Kunde im Fall von Leistungsstörungen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern Hutchison die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur einwandfreien (rechtzeitigen oder vereinbarten) Leistung erfolglos verstrichen ist.
- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet, Hutchison erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt die von ihm gemeldete Störung oder der Mangel gar nicht vor, ist Hutchison berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.
- 11.6 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang Hutchison oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 12. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
- 12.1 Hutchison haftet unbegrenzt auf Schadensersatz
- (I) für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit;
- (II) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von Hutchison oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;
- (III) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.
- 12.2 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Kunden haftet Hutchison der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden
- (I) für die Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
- (II) soweit der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangt
- bei einer unerheblichen Pflichtverletzung;
- wenn im Falle der Verletzung einer Schutz- und Obhutspflicht oder sonst einer nichtleistungsbezogenen Nebenpflicht die Leistung dem Kunden nicht mehr zuzumuten ist;
- wenn die Leistung unmöglich ist.
- 12.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche des Kunden für von Hutchison leicht fahrlässig verursachte Schäden – auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung (großer Schadensersatz) im Fall unerheblicher Pflichtverletzungen von Hutchison;
- im übrigen auf Schadensersatz bei der Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 12.4 Für Vermögensschäden ist die Haftung von Hutchison nach Ziffer 12.1 und 12.2 auf einen Höchstbetrag von EURO 12.500,- je Kunden bzw. EURO 10 Millionen gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein schadensverursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Übersteigt die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 12.5 Die Ziffern 12.1 – 12.4 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 12.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- 13. Laufzeit und Kündigung**
- 13.1 Laufzeit
- Verträge über Mobilfunkleistungen haben je nach Tarif und Wahl des Kunden eine Laufzeit über 12 oder 24 Monate und verlängern sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht eine der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit kündigt.
- 13.2 Außerordentliche Kündigung
- Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Hutchison liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- die Kreditauskunft nach Ziffer 14 negativ ausfällt,
- der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
- der Kunden gegen die in Ziffer 9.7 festgelegten Pflichten verstößt,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- sonst wichtige Gründe bestehen.
- Im Fall der außerordentlichen Kündigung eines Mobilfunkvertrages ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von Hutchison die Telefonkarte unverzüglich herauszugeben.

#### 14. Kreditwürdigkeitsprüfung

##### 14.1 Privatkunden

Hutchison ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte über den Kunden einzuholen. Die Adresse der örtlich zuständigen SCHUFA kann bei Hutchison erfragt werden. Hutchison darf ferner der SCHUFA Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbeschrifteter Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses dieses Vertrages solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, erhält Hutchison hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Hutchison, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und durch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

##### 14.2 Geschäftskunden

Hutchison arbeitet mit Wirtschaftsauskunftei und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. Hutchison benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden, und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. Hutchison kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (vgl. Ziffer 14.1) melden. Diese Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder die Anschriften der Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

14.3 Weitere Informationen enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

#### 15. Datenschutz, Geheimhaltung

15.1 Beim Umgang mit Bestands- und Verbindungsdaten des Kunden wird Hutchison die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachten sowie sämtliche für den Datenschutz und die Datensicherung in ihrer Sphäre erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Hutchison wird die gesetzlichen Vorschriften über das Fernmeldegeheimnis beachten sowie den geltenden Bestimmungen oder dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses treffen.

15.2 Hutchison darf die Bestandsdaten des Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist und der Kunde auf dem Auftragsformular hierin eingewilligt hat. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung und Änderung des Vertragsverhältnisses oder anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt von der Einwilligung des Kunden unberührt. Hutchison wird die Bestandsdaten spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Kundenverhältnisses folgenden Kalenderjahres löschen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern.

15.3 Der Kunde ist ebenfalls mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender Verbindungsdaten einverstanden:

- a) der Rufnummer des angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogener Berechtigungskennungen, der Nummer der Mobilfunkkarte sowie der Standortkennung
- b) dem Beginn und dem Ende der jeweiligen Verbindungen nach Datum und Uhrzeit
- c) des vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstes.

Hutchison darf die Verbindungsdaten des Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten verarbeiten und nutzen, soweit der Kunde auf dem Auftragsformular eingewilligt hat. Im übrigen werden die vorstehend genannten Verbindungsdaten, soweit sie für die Berechnung des Entgeltes erforderlich sind, unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern gespeichert und spätestens 6 Monate nach dem Datum der Verbindung gelöscht. Abweichend können die Daten nach Wahl des Kunden entweder

- a) vollständig gespeichert oder
- b) nach Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig gelöscht werden.

Die Art der Speicherung ist auf dem Auftragsformular im dafür vorgesehenen Feld anzukreuzen. Die Löschung kann unterbleiben, soweit der Kunde vor der Löschung Einwände gegen die Guthabenhöhe erhoben hat. Sind die Daten verkürzt oder auf Verlangen des Kunden vorzeitig gelöscht worden, ist Hutchison im Falle einer Reklamation des Kunden insoweit von der Beweislast zum Nachweis der Richtigkeit der Guthabenhöhe befreit, sofern der Kunde hierauf zuvor in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hingewiesen worden ist.

15.4 Hutchison darf die personenbezogenen Daten des Kunden an den Fraud Prevention Pool übermitteln, soweit dies zum Schutz vor Missbrauch und Forderungsausfällen erforderlich ist und der Kunde hierin eingewilligt hat. Näheres ist in Ziffer 16 geregelt.

#### 16. Fraud Prevention Pool (FPP)

16.1 Hutchison ist Teilnehmer des Fraud Prevention Pool (FPP). Aufgabe des FPP ist es, den Teilnehmern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/die Kunden bei Verlust der Telekommunikationskarte und/oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

16.2 Teilnehmer des FPP sind ausschließlich Diensteanbieter der Telekommunikation (TK-Dienstleister). Über die derzeitigen Teilnehmer erteilt auf Anforderung der FPP-Betreiber Auskunft.

16.3 Der FPP arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur der Teilnehmer Auskunft aus dem FPP erhalten, der dem FPP auch Informationen übermittelt.

16.4 Von den FPP-Teilnehmern werden mit Bearbeitung des Auftrags auf Lieferung einer TK-Dienstleistung bei Privatkunden und nicht im Handelsregister eingetragenen Firmen insbesondere folgende Bestandsdaten an den FPP übermittelt: Art der Dienstleistung, Auftrags- und Kundennummer, Auftragsdatum, Anrede, Titel, Vorname, Name, evtl. Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler, Gewerbename, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer, Landerschlüssel, PLZ und Ort. Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen werden anstelle Anrede, Titel, Vor- und Nachname, Kennzeichen Gewerbe/Freiberufler und Gewerbename insbesondere folgende Bestandsdaten übermittelt: Firmenname, Registernummer, Registerort und Registername. Während der Vertragslaufzeit zwischen dem Kunden und dem FPP-Teilnehmer übermittelt dieser an den FPP insbesondere folgende Daten und Merkmale: Änderung der Bestandsdaten, Beendigung des Vertrages, Sperre wegen auffälligen Nutzungsverhaltens und der damit verbundenen Gefahr der Nichtzahlung, weil unbekannt verzogen, wegen Insolvenzverfahrens, wegen begründeten Betrugsverdachts, wegen Nichtzahlung. Hutchison ist berechtigt, dem FPP im vorstehend dargestellten Umfang Daten und Merkmale des Kunden zu übermitteln. Aus dem Datenbestand erhalten andere FPP-Teilnehmer nur dann Auskunft, wenn ihnen von der Person/Firma ein Auftrag auf Erbringung einer TK-Dienstleistung vorliegt bzw. mit der Person/Firma bereits eine Kundenbeziehung besteht. Bei der Neuanfrage kann eine FPP-Auskunft z.B. enthalten: Keine Daten gespeichert, Anzahl/Vertragsdatum von Vertragsverhältnissen eines bestimmten Zeitraums, Hinweise auf vorangegangene Sperre. Bei einer bestehenden Kundenbeziehung kann eine FPP-Auskunft z.B. enthalten: Berichtigung und/oder Löschung von Bestandsdaten, Hinweise auf Sperre und Hinweis, dass die Person/Firma bei weiteren FPP-Teilnehmern Kunde geworden ist.

16.5 Die FPP-Datenbank wird von der Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Postfach 500 166, 22701 Hamburg, Telefon 040 / 89 80 30) betrieben. Der FPP-Betreiber hat entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) seine Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hamburger Datenschutzbeauftragten (Baumwall 7, 20459 Hamburg) angemeldet. Sofern der Kunde Auskunft über die in der FPP-Datenbank zu einer Person/Firma gespeicherten Daten wünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den Betreiber der FPP-Datenbank zu richten. Für die Auskunft kann ein Entgelt entsprechend § 34 Abs. 5 BDSG erhoben werden.

#### 17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

17.2 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

17.3 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

17.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Münster. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Hutchison ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.